



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Bundesministerin für Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Dr. Katarina Barley
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Jürgen Resch
Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77
resch@duh.de
www.duh.de

14. Januar 2019

Richtlinienvorschlag zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir wenden uns an Sie mit Bezug auf den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, der sich gerade zur Entscheidungsfindung im Rat der Europäischen Union befindet.

Sie sind sich sicher der Dimension dieses Entwurfs bewusst: Bürgerinnen und Bürgern ein juristisches Instrument in die Hand zu geben, wenn diese durch einen EU-Rechtsverstoß geschädigt werden, ist eine wichtige Maßnahme, um das verloren gegangene Vertrauen in die Politik sowie das europäische Projekt wiederherzustellen. Deshalb hat es oberste Priorität, dass die Richtlinie noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen wird. Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie sich als Europa-Spitzenkandidatin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands dafür einsetzen, die Richtlinie bis Mai 2019 erfolgreich durch das Trilog-Verfahren zu bringen und den europäischen Verbraucherschutz zu stärken.

Wir freuen uns, dass die juristischen Schutzklauseln im vorliegenden Richtlinienentwurf im Vergleich mit anderen Verbandsklagemechanismen weltweit sehr stringent sind. Unserer Meinung nach enthält der Entwurf jedoch noch einige strukturelle Defizite. Damit die Richtlinie einwandfrei funktioniert und der Verbraucherschutz tatsächlich verbessert wird, möchten wir Ihr Augenmerk auf folgende für uns wichtige Punkte richten:

1. Finanzierung

Artikel 15 Paragraph 1 schreibt den Mitgliedsstaaten vor, sicherzustellen, dass die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit repräsentativen Maßnahmen keine finanziellen Hindernisse für qualifizierte Unternehmen darstellen. Denn nur so können sie ihren Anspruch auf Rechtsschutz wirksam ausüben. Artikel 4 – Paragraph 1 – Subparagraph 2 – Punkt c d (neu) hält hingegen fest, dass qualifizierte Einrichtungen „keine strukturelle oder finanzielle Verbindung zu einem Dritten oder einer

Organisation, die von der Maßnahme durch Rechtsbeistand oder finanzielle Unterstützung finanziell profitiert“, besitzen.

Dies hätte für viele Verbände zur Folge, dass sie nicht klagen könnten. Denn der Großteil der Verbände ist auf Spenden angewiesen, um sich zu finanzieren: Eine Studie des Think Tanks Zivilgesellschaft in Zahlen aus dem Jahr 2015 unterstreicht dies: Spenden sind für viele Nonprofits wichtiger als öffentliche Gelder. Zwei Drittel aller Nonprofit-Organisationen erhalten Spenden und nur ein Drittel finanziert sich hauptsächlich durch öffentliche Kassen.

Wir bitten Sie deshalb sich dafür einzusetzen, dass dieser Absatz gestrichen wird. Artikel 4 – Paragraph 1 – Subparagraph 2 – Punkt c hält bereits fest, dass die qualifizierte Einrichtung gemeinnützig sein muss. Unserer Ansicht nach kann das Kriterium der Gemeinnützigkeit ausreichend sicherzustellen, dass ein Verband nicht durch Marktinteressen vereinnahmt wird.

2. Bagatellfälle

Der Grund, warum die Europäische Kommission die Richtlinie ursprünglich initiiert hat, sind Bagatellschäden. Wegen der Geringfügigkeit der Schäden haben Verbraucher in solchen Fällen kein Interesse an einem langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren. Sie bleiben untätig. Gerade dieser Umstand ermöglicht Unternehmen Verbraucherrechtsverstöße in einer Vielzahl von Kleinschäden, die sich in Summe zu einer horrenden Schadenshöhe aufrechnen. Beispiele dafür hat die Kommission in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Verkehr und Transport sowie Pauschalreisen und Tourismus identifiziert.

Die Europäische Kommission hatte Bagatellschäden deshalb in ihrem Richtlinienentwurf explizit aufgeführt. In der aktuellen Fassung der Richtlinie sind Bagatellschäden nun nicht mehr mit aufgeführt. Wir wollen, dass auch Bagatellschäden unter die europäische Verbandsklage fallen, denn kein Unternehmen sollte die Möglichkeit haben, sich auf diese Art und Weise an der Allgemeinheit zu bereichern.

3. Reichweite der Richtlinie

Die im Annex I aufgeführten Verordnungen und Richtlinien weisen einen begrenzten Anwendungsbereich auf. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 06.07. 2018 die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass alle Bereiche, in denen betrogen werden kann, in den Annex der Richtlinie aufgenommen werden.

Die aufgenommenen Bereiche sind sicher nicht willkürlich, sondern das Ergebnis von parlamentarischen Verhandlungsergebnissen. Gleichzeitig spiegeln auch sie die Kräfteverhältnisse in der Europäischen Union wider: So fehlt zum Beispiel die EU-Verordnung 715/2007, die vorsieht, dass die im Rahmen der Typengenehmigung übermittelten Verbrauchsangaben denen im praktischen Fahrbetrieb entsprechen müssen. Langjährige Untersuchungen der Deutschen Umwelthilfe, der europäischen Dachorganisationen Transport & Environment sowie der unabhängigen Forschungsorganisation International Court on Clean Transportation zeigen, dass der tatsächliche Spritverbrauch von neuen Pkw-Modellen immer stärker von den offiziellen Angaben der Hersteller abweicht.

Eine Gruppe Ihrer europäischen, sozialdemokratischen Kolleginnen und Kollegen hatte zudem versucht die Richtlinie 2007/46/EG zur Typengenehmigung von Fahrzeugen mit aufzunehmen. Auch diese Richtlinie hat es nicht in den Annex geschafft.

Wir fordern Sie auf, diesen Missstand zu beheben und die Bereiche, in denen Klagen von Verbrauchern erhoben werden können, nicht der Industrie überlassen. Wir wollen, dass das Vorliegen eines massenhaften Betruges allein ausschlaggebend ist. Weniger entspräche nicht dem Grundsatz der Gerechtigkeit.

Der Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe ist ein in der Charta der Grundrechte der EU festgeschriebenes Recht aller Bürgerinnen und Bürger. Wir möchten Sie daher dringend bitten, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Bitte denken Sie an die vielen Bürgerinnen und Bürger, die in letzter Zeit durch den Betrug von Unternehmen zu Schaden gekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer